

Maßnahmenkatalog zur Vermeidung von Drogenmissbrauch

1. Aufgaben des Beratungslehrers

- Sammlung von Informationen zu Drogenfragen
- Weitergabe wichtiger Informationen an das Kollegium
- Koordination von Maßnahmen zur Drogenprophylaxe an der Schule
- Bei Bedarf Herstellung von Verbindungen zu Stellen, die gegebenenfalls beratend oder therapeutisch tätig werden.

2. Verhalten bei Drogenfällen

- Klassenleiter bzw. Tutoren informieren die Eltern betroffener Schüler (also der Schüler, von denen bekannt wird, dass sie durch Rauschmittel gefährdet sind).
- Wendet sich ein Schüler an einen Lehrer seines Vertrauens, unterstützt dieser den Schüler, mit den Problemen, die sich im Zusammenhang mit Rauschmittelmissbrauch ergeben, fertig zu werden. In diesem Fall besteht keine Meldepflicht des betreffenden Lehrers, falls nicht eine Gefährdung anderer Schüler anzunehmen ist.
- Ist eine Gefährdung der Mitschüler anzunehmen, muss der Schulleiter verständigt werden. Eine Gefährdung anderer ist immer anzunehmen, wenn der Schüler mit hoher Wahrscheinlichkeit andere Schüler zu Rauschmittelkonsum verleiten wird oder verleitet hat.
- In solchen Fällen sind immer auch die Erziehungsberechtigten zu informieren, Beratungslehrer und Klassenleiter/Tutor sind in Beratungen einzubeziehen. Es ist zu prüfen, ob eine Entscheidung durch die Klassenkonferenz notwendig wird. Ergibt sich, dass die Schule allein nicht helfen kann, ist mit entsprechenden außerschulischen Beratungs- oder Behandlungsstellen Verbindung aufzunehmen (Aufgabe des Beratungslehrers).
- Eine Verständigung der Kriminalpolizei erfolgt in der Regel dann, wenn schwere oder mehrfache Verstöße vorliegen, die zum Schutz der anderen Jugendlichen eine Anzeige dringend gebieten (z. B. Betätigung als Rauschmittelhändler).
- Obwohl das Bemühen der Schule einerseits vorrangig dem gefährdeten Schüler gelten muss, ist andererseits eine Gefährdung der Mitschüler zu unterbinden. Deshalb ist erbarmungslose Strenge gegenüber einem Betroffenen, der Rat braucht und dem geholfen werden kann, ebenso verfehlt wie alles verstehendes Mitleid, das den Schutz der Mitschüler außer Acht lässt.
- Also können einzuleitende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nur Einzelfallentscheidungen sein, die alle Stufen umfassen können, auch den Ausschluss aus der Schule. Diese äußerste Maßnahme kommt dann zur Anwendung, wenn es nicht möglich ist, der Gefahr für Mitschüler anders zu begegnen.